

Statuten des Vereines

„KARL SCHUBERT-BAUVEREIN Dorfgemeinschaft Breitenfurt“

§ 1.

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Karl Schubert-Bauverein - Dorfgemeinschaft Breitenfurt“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Breitenfurt und erstreckt seine Tätigkeit auf die Bundesländer Niederösterreich und Wien.

§ 2.

Zweck des Vereines und Ziele seiner Tätigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff. BAO. Er ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (2) Der Verein errichtet, erhält und betreibt freie Einrichtungen, die im Sinne der anthroposophisch orientierten Heilpädagogik und Sozialtherapie arbeiten.
- (3) Ziel der Einrichtungen soll es sein, Menschen, die in ihrer körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung beeinträchtigt sind, genügend Hilfe zu geben, um ein sinnvolles und erfülltes Leben in Gemeinschaften führen zu können (Dorfgemeinschaft).
- (4) Der Verein sieht es ferner als seine Aufgabe an, Anthroposophie, die von Rudolf Steiner begründete Geisteswissenschaft, der Öffentlichkeit bekannt zu machen, ihre Grundlagen selbst zu erforschen, zu vermitteln, weiterzuentwickeln und zu fördern, insbesondere auf den Gebieten der Heilpädagogik, Sozialtherapie und einer ganzheitlichen durch Anthroposophie erweiterten Therapie, sowie mit gleichgesinnten Organisationen des In- und Auslandes Kontakte herzustellen und Gedanken- und Erfahrungsaustausch zu pflegen.
- (5) Der Verein bedient sich bei allen seinen Tätigkeiten - insbesondere der Bautätigkeiten - entsprechend befugter Fachleute.
- (6) Die Einrichtungen sind frei, sie sind ohne Rücksicht auf Stand, Religion, Geschlecht, politische Meinung und Nationalität zugänglich.

§ 3.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen bzw. finanziellen Mittel erreicht werden. Die zur Verfügung stehenden materiellen bzw. finanziellen Mittel dürfen nur unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ausgegeben werden; es darf kein unangemessen hohes Vermögen angehäuft werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Die Errichtung, Erhaltung und der Betrieb von Wohnheimen, Werkstätten und Pflegeeinrichtungen sowie die Förderung von verschiedenen Therapien und Betreuungsmaßnahmen.
 - b) Die Förderung oder Ermöglichung durch eigene Maßnahmen einer Aus- und Fortbildung von Menschen, die im Sinne der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners tätig sind und tätig werden wollen.
 - c) Vorträge, Ausstellungen, Tagungen, Kurse und Seminare, Elterntreffen, Konzerte und ähnliches.
 - d) Die Herausgabe und Förderung von Druckschriften, die den Vereinszwecken dienen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Öffentliche Zuschüsse und Subventionen
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) Spenden und Sammlungen
 - d) Erlöse aus Basaren
 - e) Erlöse aus Verkäufen von selbst angefertigten Produkten der einzelnen Gruppen der Beschäftigungstherapie - Werkstätten
 - f) Kostenersätze g) Benefizveranstaltungen
 - h) Naturalleistungen der Mitglieder und Freunde
 - i) Legate, Erbschaften und sonstige Zuwendungen.

§ 4.

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und unterstützende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

(3) Unterstützende Mitglieder sind solche, die den Vereinszweck und die damit verbundene Vereinstätigkeit durch ihre Mitgliedschaft fördern.

(4) Ehrenmitglieder sind Menschen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5.

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden.

(2) Juristische Personen können eine unterstützende Mitgliedschaft erwerben.

(3) Über die Aufnahme von ordentlichen, unterstützenden und Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6.

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei. Die Austrittsmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses, trotz schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer Nachfrist länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die den Vereinszweck schädigen, aus dem Verein fristlos auszuschließen.

§ 7.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied besitzt in der Generalversammlung ein Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(3) Änderungen in der Art der Mitgliedschaft sind möglich. Sie werden zwischen Mitglied und Vorstand einvernehmlich geregelt.

(4) Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

(5) Ermäßigungen des Mitgliedsbeitrages können gewährt werden.

§ 8.

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14), der Geschäftsführer (§15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9.

Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

(3) Sowohl zu der ordentlichen als auch zu der außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter der Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes (ordentliche) Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Generalversammlung ist, wenn die Mitglieder dazu ordnungsgemäß eingeladen wurden, auf alle Fälle beschlussfähig, also ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Dieser Umstand muss in der Einladung angeführt werden.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen erfolgen in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Stellvertreter oder ein von diesen bestimmtes Vorstandsmitglied.

§ 10.

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
- b) Entgegennahme des Kassaberichtes
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- d) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes
- g) Wahl der Rechnungsprüfer und ggf. die Bestellung eines Abschlussprüfers im Sinne des §22 VerG 2002.
- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- i.) Beratung der eingebrachten Anträge und Beschlussfassung hierüber
- j.) Beschlussfassung über Statutenänderung und freiwillige Vereinsauflösung.

§ 11.

Der Vorstand

(1) Der Vorstand, der seine Tätigkeit unentgeltlich ausübt, besteht aus höchstens 10 Mitgliedern, und zwar aus:

- a) Vereinsvorsitzender
- b) Vereinsvorsitzenderstellvertreter,
- c) Kassier,
- d) Kassierstellverteter,
- e) Schriftführer sowie
- f) höchstens 8 Beiräten.

(2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Ist der Vorstand durch gleichzeitiges Ausscheiden mehrerer seiner Mitglieder beschlussunfähig, so muss in einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Fällt der gesamte Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung aus, ist der Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall dauert sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(4) Der Vorstand wird vom Vereinsvorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12.

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- f.) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13.

Aufgaben der Vorstandmitglieder

- (1) Der Vereinsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereines und vertritt den Verein nach außen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, das bei vermögenswerten Dispositionen der Kassier zu sein hat. Sonstige rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein zu vertreten, können ausschließlich von diesen Funktionären erteilt werden. Zur passiven Stellvertretung des Vereines ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt.
- (2) Der Vereinsvorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der Schriftführer hat den Vereinsvorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Vereinsvorsitzenden und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14.

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Erfüllt der Verein die Voraussetzung des §22 VerG 2002, so gelten die Bestimmungen über die Rechnungsprüfer sinngemäß für den Abschlussprüfer

§ 15

Der Geschäftsführer

- (1) Bei Bedarf kann vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden. Dieser ist Angestellter des Vereines.
- (2) Er hat das Büro zu leiten und ist für die laufende Abwicklung der Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil, verfügt aber über kein Stimmrecht.

§ 16.

Das Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil ein Vereinsmitglied zum Schiedsrichter erwählt. Den Obmann des Schiedsgerichtes nominiert der Vorstand. Ist an der Streitigkeit ein Mitglied des Vorstandes beteiligt, wird der Vorsitzende des Schiedsgerichtes von den beiden gewählten Schiedsrichtern bestimmt. Können sich diese über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, entscheidet das Los.
- (2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17.

Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der freiwilligen Auflösung bzw. bei behördlicher Aufhebung des Vereines, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z. 3 EstG 1988 zu verwenden.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das vorhandene Vereinsvermögen dem mildtätigen Verein „Sozialtherapeutische Lebens- und Arbeitsgemeinschaft“ zuzuführen, wobei das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z. 3 EstG 1988 zu verwenden ist.

(4)Ist dies nicht möglich, ist das Vereinsvermögen dem mildtätigen Verein „Karl Schubert Schule für Seelenpflege-bedürftige Kinder und Jugendliche in Wien“ zuzuführen, wobei das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z. 3 EstG 1988 zu verwenden ist.

(5)Ist dies nicht möglich, ist das Vereinsvermögen einer anderen mildtätigen Institution, die Heilpädagogik und/oder Sozialtherapie auf anthroposophischer Grundlage in Österreich ausübt, zuzuführen, wobei das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z. 3 EstG 1988 zu verwenden ist.

Breitenfurt, 25.09.2018